

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von Frauen und (Klein)Kindern bei häuslicher Gewalt

Evangelische Akademie Tutzing, 11. Oktober 2009

Von der Notwendigkeit, den Gewaltschutz im Familiensystem zu synchronisieren

Susanne Nothhafft, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung am DJI München

Inhalte:

- Landkarte
- Neue gesetzliche Regelungen im Bereich des Kindschaftsrechts u.a. durch die FGG Reform
- Hauptanliegen der FGG Reform?
 Beschleunigung
 Umgang

Häusliche Gewalt ist keine Minderheitenthematik

Kinder sind nie nur Zeugen von häuslicher Gewalt, sondern immer auch Opfer

Synchronisierung des Schutzes von Frauen und Kindern



Gewalt im Familiensystem

Strafrecht § 238 StGB (Nachstellen)	PAG	GewSchG § 1361b BGB § 14 LPartG	§ 1671 elterl. Sorge § 1684 Umgang
		§§ 1666, 1666a BGB Kinderschutz FamG	
		§ 8a KJHG Kinderschutz JAmt	

4

Das Dilemma:

Gewaltschutz vs. kooperative Elternschaft

Leitbilder

Gewaltfreiheit in der Familie Fortsetzung einer

kooperativen Elternschaft

nach Trennung

Ächtung v. Erz.gewalt (2000) KindRG (1998)

Gewaltschutzgesetz (2002) Gesetz zur Erleichterung

KinderrechteverbG (2002) fam.ger. Maßnahmen (2008)

FGG RG / FamFG (2009)

KICK / § 8a SGB VIII (2005)



Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen

Ziel: Möglichkeit der frühzeitigen Anrufung des FamG zum besseren Schutz gefährdeter Kinder

Neu: § 1666 I BGB

- nur mehr zwei Tatbestandsmerkmale:
 - Gefährdungssituation des Kindes bzw.
 Jugendlichen
 - Fähigkeit/Bereitschaft der Eltern zur Abwendung der Gefahr
- Entfallen ist die Feststellung der Ursachen für die Kindswohlgefährdung (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern, unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte)
- Ziel: keine Stigmatisierung / Sanktionierung elterlichen Fehlverhalten; Prognoseentscheidung

Neu: § 1666 III BGB

- Beispielhafte Konkretisierung der möglichen familiengerichtlichen Maßnahmen, z.B.:
 - Leistungen KJHG / Gesundheitsfürsorge (§36 SGB VIII)
 - Wegweisung / Bannmeile
 - Kontaktverbot
- Ziel: differenziertere Nutzung des Spielraums

Familiengerichtl. Anordnungen gem. § 1666 III Nr. 1 BGB benötigen im Vorfeld eine qualifizierte Hilfeplanung.

Neu: § 1696 III S. 2 BGB

- Grundsätzliche Pflicht des Familiengerichts,
 Entscheidungen in Verfahren wg. Gefährdung des Kindeswohls zu überprüfen, wenn es zunächst von Eingriffen in die elterliche Sorge absieht.
- Verantwortungsgemeinschaft JAmt Familiengericht
- Ziel: prozesshaftes, begleitendes
 Entscheidungsverhalten des Familiengerichts

Verantwortungsgemeinschaft von Familiengerichten und Jugendhilfe

- → Kooperation institutionalisieren
- → qualifizieren / sensibilisieren
- → (Finanz-, Personal, Zeit)Ressourcen zur Verfügung stellen

FGG Reformgesetz

insb. dort Art. 1 (FamFG):
"Gesetz zur Reform des Verfahrens in
Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit"

Neue prozessuale Ansätze des familiengerichtlichen Verfahrens

- Der personale Grundkonflikt der Verfahren soll durch Strategien der Konfliktlösung und Konfliktvermeidung positiv beeinflusst werden.
 - (Einvernehmen, gerichtsnahe Beratung)
- Leitbild der kooperativen Elternschaft
- Vorrangs- und Beschleunigungsgrundsatz für die kindschaftsrechtlichen Verfahren (z.B. Kindeswohlgefährdung, Umgang, elterliche Sorge)

Neue Elemente im Kindschaftsrecht

Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz § 155 FamFG

Der gerichtliche Anhörungstermin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. In diesem Anhörungstermin hört das Gericht die Eltern und das Jugendamt an, das mündlich in der Verhandlung den aktuellen Sachstand berichtet. Ein schriftlicher Bericht ist nicht vorgesehen. (In der Cochemer Praxis und in weiteren Cochemnahen Modellen in anderen Amtsgerichtsbezirken wird den Prozessbeteiligten eine Woche zugebilligt, um sich auf schriftlich eingereichte Anträge von Prozessbeteiligten vorzubereiten. Der sonst üblichen schriftlichen Erwiderung bedarf es nicht.) Der beschleunigt angesetzte Termin dient somit der nicht oder nur teilweise schriftlich vorbereiteten Aufklärung des Sachverhaltes und soll im kooperativen Zusammenwirken aller an diesem Termin Beteiligten möglichst zu einer einvernehmlichen Lösung im ersten Termin führen.

Einvernehmen

- §36 FamFG: Generelle Möglichkeit zum Abschluss eines Vergleichs in allen Verfahren (wirkt wie zivilrechtlicher Vergleich, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)
 - ! Das Einvernehmen der Beteiligten ist nicht in jedem Fall geeignet, dem Kindeswohl zu dienen. Das FamG muss die Kindesinteressen eigenständig würdigen.
- § 135 FamFG: Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung in Scheidungsfolgesachen
 Verweis auf Mediation / außergerichtliche Streitbeilegung
 Die Teilnahme an einer Mediation ist nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar, kann aber im Fall der Nichtteilnahme eine negative
 Kostenfolge haben, §§ 81 Abs. 2 Nr. 5, 150 Abs. 4 S. 2 FamFG

- § 156 FamFG: Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken – soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG gibt dem FamG die verbindliche Kompetenz, die Eltern zur Teilnahme an einer Beratung durch Beratungsstellen und –dienste der Träger der Kinder- u. Jugendhilfe zu verpflichten.
- Durch den Bezug auf § 156 Abs. 2 FamFG ist klargestellt, dass sich diese Befugnis nicht auf ein Verfahren der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 156 Abs. 1 S. 3 FamFG bezieht, sondern nur auf Beratungen durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

ונפ

- Das Gericht soll vor einer solchen Entscheidung dem JAmt Gelegenheit zur Stellungnahme geben, um mit diesem abzustimmen, bei welcher Beratungsstelle und im Rahmen welcher Frist die Eltern sich beraten lassen sollen.
- Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmittel durchsetzbar, ggf. Kostentragungspflicht gem. § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG
- Ungeklärt z.B., wer die Kosten eines Mediationsverfahrens (außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) trägt.
- Ungeklärt ist auch die Rolle und der Einbezug des Kindes bei der Bemühung um eine einvernehmliche Regelung.
- Kann im frühen ersten Termin über Aufenthalt / Umgang /
 Herausgabe keine Einvernehmen hergestellt werden, hat das
 FamG mit den Beteiligten den Erlass einer einstweiligen
 Anordnung zu erörtern, um Verfahrensverzögerungen zu
 vermeiden. Das Gericht soll das Kind vor Erlass einer einstweiligen
 Anordnung persönlich anhören.

Erörterung der Kindeswohlgefährdung § 157 FamFG

- Das Erörterungsgespräch hat Warnfunktion. Es kann dazu dienen, bei der Einhaltung von Regeln Verbindlichkeit herzustellen.
- § 157 Abs. 1 FamFG stellt lediglich auf die mögliche Gefährdung des Kindeswohls ab, da das Jugendamt das Familiengericht bereits dann anzurufen hat, wenn die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken, § 8a Abs. 3 S. 1 2. Hs. SGB VIII. Eine Gefährdung muss also nicht sicher feststehen.

(Gespräch bereits unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung durchführen? str., a.A. Beurteilungsspielraum des JAmtes hinsichtlich Verlauf des Hilfeprozesses und Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern im Hinblick auf die Gefahrenabwehr, daher kein Raum für eine Erörterung der Kindeswohlgefährdung ohne festgestellte Kindeswohlgefährdung)

Intention: Vorverlagerung der staatlichen Kontrolle

(stärkeres In-Pflicht-Nehmen der Eltern)

Verantwortungsgemeinschaft JAmt / FamG

Überprüfungspflicht des Gerichts § 166 Abs. 3 FamFG

Das Gericht soll in Verfahren nach §§ 1666ff BGB, wenn es von einer Maßnahme absieht, in der Regel nach 3 Monaten seine Entscheidung überprüfen. ("Niederlage" des JAmtes, weitere Kooperationsbereitschaft der Eltern?)

Zum Zweck der Überprüfung kann das FamG das JAmt um die Mitteilung der Ergebnisse der Hilfeplanung und der durchgeführten Hilfen bitten.

Beweisaufnahme in Kindschaftssachen

- Strengbeweis gem. § 30 Abs. 3 FamFG im förmlichen
 Beweisverfahren, wenn eine entscheidungserheblicher Vortrag streitig ist. (SV, Zeugen, Augenschein, Urkunde, Parteivernehmung)
- Ein Kind kann nie förmlich als Zeuge vernommen werden, § 163
 Abs. 3 FamFG Sachverhaltsexploration nur im Rahmen einer kindgerechten Anhörung gem. § 159 FamFG
- BVerfG: Gerichte müssen Verfahren so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können (FamRZ 2009, 400)

(Klein)Kindeswohl & (Klein)Kindeswille?

gesunder Menschenverstand? das Übliche?

Frühe negative Beziehungserfahrungen bergen ein hohes Risiko für kurz- o. langfristige Störungen des Autonomieverhaltens (starke) Bindungen – unabhängig von der Qualität der Beziehung

- → Überleben durch hohe Anpassungsleistungen
- → Täterintrojekte / Identifikation



Jugendamt § 162 FamFG

§ 162 Abs. 1 FamFG: Pflicht des FamG, das JAmt anzuhören vgl. § 50 SGB VIII

In welcher Form die Anhörung zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht geregelt (mündlich oder schriftlich).

Das Anhörungserfordernis impliziert, dass das JAmt über den Inhalt des Verfahrens und über Verfahrensschritte informiert wird . (Pr. auch Beweisergebnisse?)

Das Jugendamt ist auch anzuhören in Verfahren, welche die Vollstreckung einer Entscheidung, die die Person des Kindes betrifft, umfasst.

ונס

§ 162 Abs. 2: JAmt kann einen Antrag auf Verfahrensbeteiligung stellen

(Ggf. Kostenfolgen bei Veranlassung des Tätigwerden des FamG und groben Verschulden des JAmts, § 81 Abs. 1 FamFG)

Ist das JAmt nicht Verfahrensbeteiligter darf ihm ein SV-Gutachten nicht übersandt werden ohne Zustimmung aller Beteiligten (AK 11, 18. Dt. FamG Tag)

§ 162 Abs. 3 S.2 FamFG: Beschwerdebefungnis gegen erstinstanzliche Beschlüsse des FamG unabhängig von der Beteiligtenstellung.



Sachverständige § 163 FamFG

Gem. § 163 Abs. 1 FamFG muss das Gericht zwingend eine Frist zur Einreichung des Gutachtens setzen. (Ergänzung des Beschleunigungsgebots)

Gem. § 163 Abs. 2 FamFG kann das Gericht anordnen, dass der SV auf die Herstellung des Einvernehmens hinwirken soll. lösungsorientierte Gutachten interventionsorientierter Gutachten Interaktionsbeobachtung

Verfahrensbeistand § 158 FamFG

- "Wahrnehmung der Interessen des Kindes": subjektive Interessen des Kindes (Kindeswille) und objektive Interesses des Kindes (Kindeswohl)
- § 158 Abs. 2 / Regelbeispiele:
 Interessengegensatz § 1666ff BGB Verfahren –Trennung von Obhutsperson (> § 1666 FF BGB) – Herausgabe – wesentl.
 Umgangsbeschränkung
- Leider entfallen: eigenes Antragsrecht des Kindes über 14 Jahren (Partizipation, Art. 12 UN KRK)

Vergütung:

Fallpauschale, die sich orientiert an den Gebühren für einen in einer Kindschaftssache tätigen RA mit Regelstreitwert von Euro 3000.

Für regelmäßige Aufgaben: Euro 350

Für zusätzliche Aufgabe: Euro 550

(Gespräche mit Eltern, weiteren Bezugspersonen, Hinwirken auf Einvernehmen)

Der Ersatz von Aufwendungen (Fahrt/Telefonkosten etc.) sind damit abgegolten.

Fallpauschale stark in der Kritik (es liegen keine belastbaren Zahlen vor, Zeitaufwand im Einzelfall nur schwer vorhersehbar; Durchschnittskalkulationen liegen eher bei ca. 900 Euro pro Fall)

Umgangspflegschaft

Bisher nur durch obergerichtliche Rechtsprechung anerkannt

jetzt geregelt: §§ 1684 Abs. 3 S. 3, 1685 Abs. 3 S. 2 BGB

Verf.rechtl. Bedenken hinsichtlich des Maßstabes für die Anordnung: Den Eltern werden Teilbereiche der elterl. Sorge entzogen und an einen nicht-staatlichen Dritten übertragen. Verf.konforme Auslegung von § 1684 Abs. 3 BGB: Schwelle der Kindeswohlgefährdung muss erreicht sein (AK 11, 18. Dt. FamG Tag)

Reform der FGG Reform: Schutz bei intrafamiliärer Gewalt?

- § 32 III FamFG: Möglichkeit der Videovernehmung
- § 33 I 2. Hs FamFG: getrennte Anhörungen "falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist".
- Problem: § 30 III FamFG: Strengbeweis, wenn Tatsache entscheidungserheblich und von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten
- § 163 III FamFG: Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt

ונס

 Rechtsmittel gegen Umgangsregelungen im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 57 Satz 2 FamFG)

(Regierungsentwurf: im Wege der einstweiligen Anordnung ergangene Umgangsentscheidungen sind einem Rechtsmittel nur dann zugänglich sind, wenn der Umgang ausgeschlossen wird.

An dieser Differenzierung zwischen Ausschluss und Anordnung des Umgangs wird wegen der Grundrechtsrelevanz beider Entscheidungsarten nicht festgehalten.)

Unanfechtbarkeit jeder im Wege der einstweiligen Anordnung getroffenen Umgangsentscheidung

 Vollstreckung von Umgangsentscheidungen (§ 89 FamFG)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2008 zur Frage der Erzwingung von Umgangskontakten gegenüber dem umgangsverpflichteten Elternteil: bzgl. der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen in Sorge- und Umgangssachen (§ 89 Abs. 1 FamFG) wird die Soll- in eine Kann-Vorschrift umgewandelt wird

- § 154 FamFG: Die Möglichkeit der Verweisung an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes besteht nicht, soweit die Änderung des Aufenthaltsortes zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.
- § 156 I FamFG: kein Hinwirken auf Einvernehmen, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht
- § 157 II FamFG: Erörterung des Kindeswohl in getrennten Anhörungen, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Gewaltschutzgesetz nach der FGG Reform

- alle Verfahren nach dem GewSchG werden den Familiensachen zugeordnet – einheitliche Zuständigkeit, einheitliches Verfahrensrecht (Amtermittlungsgrundsatz gem. § 26 FamFG)
- getrennte Anhörung, § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG
- Kein Hinwirken auf eine gütliche Einigung, § 36 Abs. 1
 S. 2 FamFG
- Sensible Handhabung des Akteneinsichtsrechts, § 13
 Abs. 1 FamFG " Akteneinsicht nur, "...soweit nicht schwerwiegende Interessen eines anderen Beteiligten ... entgegenstehen"

- Stärkung der Position des Jugendamtes:
 Möglichkeit der Beteiligung, § 212 FamFG
 Anhörung, wenn Kinder im Haushalt leben und
 Mitteilung von Entscheidungen in
 Wohnungszuweisungsverfahren, § 213 FamFG
 (Ebenso bei Zuweisung der Ehewohnung nach §1361 b BGB:
 Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamtes nach § 204 FamFG
 Anhörung und Mitteilungspflicht gem. § 205 FamFG)
- Mitteilungspflicht des Gerichts bzgl. Anordnungen, Änderungen oder Aufhebungen an die zuständigen Polizeibehörden und andere öffentlichen Stellen, die von der Durchführung betroffen sind, wenn für Schutzinteressen OK, § 216a FamFG

Problematisch:

- Kein Vorrang für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz
- ! Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (Art. 1 GewSchG) können nur getroffen werden, soweit die Aktivitäten des Täters nicht "zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich" sind.
 - → notwendig: Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht!
- ! Keine Vergleiche wg. § 4 GewSchG (Strafbewehrung setzt eine Verstoß gg. eine gerichtl. Anordnung voraus.)

Vorrangs- und Beschleunigungsgebot

Verfahrensbeschleunigung ist kein Selbstzweck. Das Beschleunigungsgebot soll dem Kindeswohl dienen und wird durch dieses zugleich begrenzt. Es muss daher überprüft werden, ob dieser "beschleunigte" Verfahrensweg tatsächlich im Einzelfall eine optimale Umsetzung des Kindeswohls und der Schutzinteressen der Opfer von häuslicher Gewalt ermöglicht.



Erfolgsgeschichte Cochemer Modell?

Der Entwurf zum FGG Reformgesetz lehnte sich in der Ausgestaltung des kindschaftsrechtlichen Verfahrens stark an die als "Cochemer Modell" entwickelte Praxis an.

Bislang keine valide Evaluation - nur die Publikationen des Amtsgericht Cochem:

zwischen 1998 und 2003 in nahezu 100% der Fälle Entscheidungen zugunsten eines gemeinsamen Sorgerechts zwischen 1996 und 1999 keine streitigen Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht

Widerspruch zu den bundesdeutschen Prävalenzzahlen für das Auftreten von häuslicher Gewalt und für das Misshandlungsrisiko zu Lasten von Frauen und Kindern bei Umgangskontakten nach der Trennung aus einer häuslichen Gewaltbeziehung.

Kritik des Beschleunigungsgrundsatzes

Die Praxis familiengerichtlicher Verfahren muss sich an den Schutzbedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder und dem Kindeswohl orientieren.

Beschleunigung vs. Entschleunigung

- Strukturelle Defizite
- Mehrdimensionale Gefährdungseinschätzungen
- Vorgehen bei intrafamiliärer sexualisierter Gewalt
- Vorgehen bei Häuslicher Gewalt
- Gefahr der Verfestigung dysfunktionaler Strukturen

- Ein früher erster Termin im Sinn des Vorranggebots ist sicher zu begrüßen, gerade wenn es darum geht, frühzeitig die Verfestigung Kindeswohl gefährdender Dynamiken zu vermeiden und somit das Zeitfenster für niederschwellige, unterstützende Angebote der Kinderund Jugendhilfe offen zu halten.
- Dem Gesetzentwurf liegt aber auch die Vorstellung zugrunde, dass "nur eine sofortige Regelung … die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil" vermeidet.

ונס

 Tragfähige Lösungen im Interesse von Sicherheit und Schutz erfordern Zeit.

Ein rasches Wiedereinsetzen des Umgangs um jeden Preis dient nicht in jedem Fall dem Kindeswohl.

In gewaltbelasteten Familiensystemen werden Strukturen benötigt, die Zeitfenster für das Herstellen von Schutz und Sicherheit und damit für die Stabilisierung der kindlichen und erwachsenen Gewaltopfer, aber auch für Beratungsprozesse eröffnen.

Erst im Verbund mit Täterprogrammen oder beraterischen Interventionen können dann am Kindeswohl orientierte Konzepte für den Umgang und die elterliche Sorge entwickelt werden.

(Umgangsausschluss – Täterprogramm – bgl. Umgang – Auflagen ...)

Hauptanliegen der FGG Reform: Einvernehmen und Umgang?

- Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Kindesumgangsentscheidungen: Einführung von Ordnungsgeld und –haft bei Missachtung gerichtlicher Umgangsregelungen
- Beschleunigung von Umgangs- und Sorgeverfahren: Einführung einer obligatorischen, kurz bemessenen Frist (ein Monat) zur Durchführung eines ersten Termins, um längere Umgangsunterbrechungen zu vermeiden; Förderung der gütlichen Einigung der Eltern über das Umgangs- und Sorgerecht
- Einführung des Umgangspflegers zur Erleichterung der Durchführung des Umgangs in Konfliktfällen (neu: 1684 III BGB)
 Regierungsentwurf BT Drs. 16 / 6308



§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

Zwischenruf:

Quintessenz der nationalen und internationalen Scheidungsforschung :

Nicht der Umgang selbst bzw. dessen Quantität, sondern seine Art und Qualität sind das Entscheidende.



Die entscheidenden Faktoren für das Wohlergehen des Kindes:

- Qualität der Versorgung durch den Betreuungselternteil
- materielle Situation in diesem Haushalt
- Kein fremdbestimmer Umgang / Umgangszwang

Nur die Kinder hatten auf Dauer jeden Kontakt zum Vater abgebrochen, die gerichtlich zum Umgang gezwungen worden waren. Alle, die nach der Trennung der Eltern keinen Kontakt zum Vater hatten, haben diesen in der Jugend oder als junge Erwachsene wieder aufgenommen (Wallerstein)

Kinder profitieren von Umgang bei:

- eher geringem Konfliktniveau
- positiver Beziehungsqualität zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil
- Verantwortungsvoller, kindgerechter Kontaktgestaltung durch den umgangsberechtigten Elternteil
- Erziehungshaltung des umgangsberechtigten Elternteils

!Belastungswirkungen von Umgang unter anhaltend ungünstigen Umständen stärker berücksichtigen

Notwendig:

fallgruppenspezifische Differenzierung

z.B. zum Umgang in Fällen häuslicher Gewalt, zum Umgang bei Pflege- und Heimkindern, zum Umgang bei hochstreitigen Elternkonflikten oder zum Umgang nach einer Kindeswohlgefährdung



 Keine zwangsweise Durchsetzung des Umgangs bei intrafamiliärer Gewalt

Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf das Umgangsrecht sind geeignet, dem Kind ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu untergraben. Sie schädigen das Kind unmittelbar und langfristig durch die im Zuge der Zwangsmaßnahmen erfolgte Sekundärviktimisierung.

Danke für Ihr Interesse!